



## Interkantonale Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

### Position der EDK zum Geltungsbereich IFEG

(Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen  
zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen - IFEG)

Mit der NFA fallen die Aufgaben im Bereich der Sonderschulung (Art. 62 Abs. 3 BV) und im Bereich der Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für Behinderte (Art. 112b BV) in den Zuständigkeitsbereich der Kantone:

#### *Sonderschulung*

##### **Art. 62 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

##### **Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 2 zu Art. 62 (Schulwesen)**

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

#### *Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für Behinderte (Kantonsaufgabe mit Rahmengesetzgebung des Bundes)*

##### **Art. 112b BV Förderung der Eingliederung Invaliden**

<sup>1</sup>Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

<sup>2</sup>Die Kantone fördern die Eingliederung Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

<sup>3</sup>Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

##### **Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 4 zu Art. 112b**

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb überregionaler Institutionen beinhalten, mindestens jedoch während drei Jahren.

Aufgrund der zitierten Verfassungsbestimmungen und der entsprechenden Übergangsbestimmungen ist klar, dass der Bund bei der Förderung der Eingliederung Invaliden – im Gegensatz zum Sonderschulbereich – mit einem Rahmengesetz auf das von den Kantonen zu gestaltende Angebot Einfluss nimmt. Entsprechend dem Wortlaut der genannten Bestimmungen ist eindeutig,

- dass das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) auf die Sonderschulung keine Anwendung findet und
- dass die Sonderschulkonzepte „nur“ kantonal, die kantonalen Behindertenkonzepte hingegen vom Bundesrat zu genehmigen sind.

Da das IFEG ein Rahmengesetz für die Eingliederung *aller invaliden Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)* darstellt, ergibt sich im Sonderschulbereich bei den sonderpädagogischen Massnahmen *in Form der stationären Unterbringung oder der Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung mit Tagesstrukturen* eine Schnittstelle zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen von BV 62 und BV 112b, nämlich im Zusammenwirken der

- „Sonderschulung im Sinne von sonderpädagogischen Massnahmen (schulische Bereich und Sonderschulkonzept)“ und
- den in den stationären Einrichtungen der Sonderschulung oder entsprechenden Tagesstätten angebotenen „sonstigen Leistungen (Wohnen, Aufenthalt und Beschäftigung und Behindertenkonzept)“.

Diese Schnittstelle wird heute in der Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 bewirtschaftet und soll auch inskünftig – selbst wenn der Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich diese sonderpädagogischen Massnahmen in der Definition des Grundangebots in Art. 4 aufführt – nicht in den kantonalen Sonderschulkonzepten, sondern unter der Federführung der SODK in der IVSE und in den Behindertenkonzepten geregelt werden. Dies im Sinne einer sauberen Trennung der zwei Aufgabenbereiche und der damit verbundenen eindeutigen Zuweisung des Geltungsbereichs des IFEG.

#### **Fazit:**

1. Gemäss dem Wortlaut der Art. 62 Abs. 3, 112b und 197 Ziffer 2 und 4 BV und der systematischen Einordnung dieser Bestimmungen sowie entsprechend dem jeweiligen Regelungsinhalt kann festgestellt werden, dass das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) für den Bereich der in der Verfassung definierten „Sonderschulung“ keine Anwendung findet.
2. Das IFEG stellt zwar eine Regelung dar, die alle invaliden Personen, also auch Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, umfasst; das IFEG gilt hingegen nicht für die in Vollzug von Art. 62 BV in der Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich und den kantonalen Sonderschulkonzepten zu regelnde Thematik.
3. Die sich im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen *in Form der stationären Unterbringung oder der Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung mit Tagesstrukturen* (Entwurf Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, Art. 4 Grundangebot) ergebende Schnittstelle ändert an der Feststellung gemäss den Ziffern 1 und 2 nichts: die bei der stationären Unterbringung oder der Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung mit Tagesstrukturen über den schulischen Bereich hinausgehenden Leistungen (Wohnen, Aufenthalt und Beschäftigung) sind rechts- und sachlogisch in den vom Bundesrat zu genehmigenden Behindertenkonzepten (unter Berücksichtigung der Vorgaben des IFEG) zu regeln.

Bern, 14. Juni 2007

**Schweizerische Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren**